Steuerberaterkammer Nürnberg
Körperschaft des öffentlichen Rechts

Pressedienst der Steuerberaterkammer Nürnberg

Das häusliche Arbeitszimmer und die steuerliche Anerkennung – welche Regeln gelten?

Die Regelungen zur Abziehbarkeit von Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer stehen immer wieder zur Diskussion, da die steuerliche Behandlung der Kosten in den letzten Jahren mehrfachen Änderungen unterworfen war. Zahlreiche gerichtliche Auseinandersetzungen rund um das häusliche Arbeitszimmer zeigen, wie schwer durchschaubar die Materie für den Steuerlaien ist. Grundsätzlich, so wird in einem Schreiben des Bundesfinanzministeriums aus dem März 2011 klargestellt, dürfen Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer sowie die Kosten der Ausstattung nicht als Betriebsausgaben oder Werbungskosten abgezogen werden. Aber es gibt Ausnahmen, bei denen der Gesetzgeber die Abziehbarkeit der Kosten für ein häusliches Arbeitszimmer unter bestimmten Voraussetzungen erlaubt.

Unbegrenzter Abzug

Bildet das häusliche Arbeitszimmer den Mittelpunkt der gesamten betrieblichen und beruflichen Betätigung des Steuerpflichtigen, ist die steuerliche Anerkennung relativ einfach. In einem solchen Fall können alle anfallenden Aufwendungen unbegrenzt als Werbungskosten oder Betriebsausgaben abgezogen werden. Es kommt hierfür auf die berufsprägenden Merkmale an; für einen Lehrer bildet beispielsweise immer die Schule den Mittelpunkt der Betätigung.

Begrenzter Abzug

Entscheidend für die steuerliche Einordnung ist hier, ob dem Steuerpflichtigen ein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung steht. In Fällen, in denen für die berufliche und betriebliche Tätigkeit kein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung steht, wird ein Ausgabenabzug bis zu einer Höhe von 1.250 Euro zugelassen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass es sich hierbei nicht um einen Pauschbetrag handelt, sondern um einen objektbezogenen Höchstbetrag für die einzeln nachzuweisenden Aufwendungen. Er kann nicht mehrfach in voller Höhe für verschiedene Tätigkeiten oder Personen (z. B. durch geteilte Arbeitszimmer) in Anspruch genommen werden. Wichtig zu wissen, dass Kosten für Arbeitsmittel in jedem Fall steuermindernd geltend gemacht werden können. Das gilt auch dann, wenn ein Arbeitszimmer nicht anerkannt wird. Darunter fallen insbesondere PC, Schreibtisch und Stuhl, Bücherregal und Aktenschränke aber beispielsweise keine Kunst oder sonstige Gegenstände, die vorwiegend der Ausschmückung des Raumes dienen.

Anerkennungsfähige Aufwendungen – Ausstattungskosten

Abgesetzt werden können für ein häusliches Arbeitszimmer anteilig beispielsweise folgende Aufwendungen: Miete, Gebäude-AfA, Sonderabschreibungen, Erhaltungsaufwand, Schuldzinsen für Kredite, die zur Anschaffung, Herstellung oder Reparatur des Gebäudes genutzt wurden, Wasser-, Energie- und Reinigungskosten ebenso wie Müllabfuhr und Gebäudeversicherungskosten. Darunter fallen außerdem Aufwendungen für die Ausstattung des Arbeitszimmers, wie beispielsweise Gardinen, Lampen, Vorhänge oder Tapeten.

Häusliches Arbeitszimmer

Das häusliche Arbeitszimmer ist ein Raum, der seiner Lage, Funktion und Ausstattung nach in die häusliche Sphäre des Steuerpflichtigen eingebunden ist. Außerdem muss es vorwiegend – zu ca. 90 Prozent – der Erledigung gedanklicher, schriftlicher, verwaltungstechnischer oder organisatorischer Arbeiten dienen. Aber es muss sich nicht unbedingt um bürotypische Arbeiten handeln. Auch bei geistiger, künstlerischer oder schriftstellerischer Tätigkeit kann es sich um eine anerkennungsfähige Nutzung handeln. Demnach kann ein häusliches Arbeitszimmer regelmäßig dann vorliegen, wenn ein selbstständiger Handelsvertreter, ein selbstständiger Übersetzer oder Journalist ein häusliches Büro nutzt oder wenn ein Musikzimmer ausschließlich der freiberuflich tätigen Konzertpianistin zur Erteilung von Musikunterricht zur Verfügung steht. Häusliches Arbeitszimmer kann auch ein Keller oder eine Mansarde sein, wenn die Räumlichkeiten aufgrund der unmittelbaren Nähe mit den privaten Wohnräumen als Wohneinheit verbunden sind. Auch bei außerhalb der Wohnung liegenden Räumlichkeiten, beispielsweise in einem Mehrfamilienhaus, kann es sich im Einzelfall um ein so genanntes häusliches Arbeitszimmer handeln. Dabei ist wiederum maßgebend, ob eine innere häusliche Verbindung des Arbeitszimmers mit der privaten Lebenssphäre des Steuerpflichtigen besteht.

Außerhäusliches Arbeitszimmer und andere betrieblich genutzten Räume

Nicht den Abzugsbeschränkungen eines häuslichen Arbeitszimmers unterliegen beispielsweise Räume, die ihrer Ausstattung und Funktion nach nicht einem Büro entsprechen, also etwa Betriebs- und Lagerräume oder Ausstellungsräume, selbst wenn sie in irgendeiner Form mit dem Wohnraum des Steuerpflichtigen verbunden und somit in die häusliche Sphäre eingebunden sind. Auch ein angemietetes Arbeitszimmer in einer Fremdwohnung oder außerhalb der eigenen Wohnung aber im selben Haus, z. B. ein Arbeitsraum unter dem Dach oder im Souterrain eines Hauses, kann für die steuerliche Anerkennung sorgen. Wenn der Raum nicht mit der eigenen Wohnung in Verbindung steht, gilt er als „außerhäusliches“ Arbeitszimmer mit der Folge, dass alle Kosten abzugsfähig sind. Dies gilt vergleichbar auch für anderweitig betrieblich genutzte Räume. Sie können regelmäßig dann angenommen werden, wenn etwa ein Arzt, ein Steuerberater oder ein Anwalt Räume zur Berufsausübung nutzt, die sich im oder am auch privaten Gebäude oder der Wohnung befinden, aber für entsprechenden Publikumsverkehr geöffnet sind.

Fazit

Es gibt eine Vielzahl von Gestaltungsmöglichkeiten, um in den Genuss von Steuervorteilen zu kommen, aber auch Sonderfälle wie beispielsweise gemischt genutzte Räume oder Arbeitsecken. Deshalb

sollte bei der Kompliziertheit der Materie ein Steuerprofi herangezogen werden. Orientierungshilfe bei der Suche nach einem qualifizierten Berater gibt der Steuerberater-Suchdienst auf der Website der Steuerberaterkammer Nürnberg unter www.stbk-nuernberg.de.

21.05.2013